



12. Dezember 1995

L.

Gemeinde Bühler: Teilzonenplan Scheienhaus (Parz. Nr. 178);
Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 17. November 1995 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 9. November 1995 ersucht der Gemeinderat Bühler um die regierungsrätliche Genehmigung des Teilzonenplanes Scheienhaus.

Sachlage

1. Die "Säntis"-Garage von H.P. Gyr, Bühler, beabsichtigt, den dem Gewerbebetrieb angegliederten Parkplatz um einen Streifen von fünf Meter Tiefe und 30 Meter Länge zu vergrössern. Sowohl die bestehende Autoabstellfläche als auch die geplante Erweiterung liegen gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Landwirtschaftszone.
2. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan soll eine in der Landwirtschaftszone gelegene Fläche von 700 m² der Bauzone (Gewerbezone) zugewiesen werden.
3. Der Teilzonenplan Scheienhaus (Parz.Nr. 178) wurde am 14. August 1995 vom Gemeinderat erlassen.
4. Das Vorhaben wurde im vereinfachten Verfahren ohne Volksabstimmung durchgeführt. Das schriftliche Einverständnis der direkt Betroffenen liegt vor.
5. Über den Teilzonenplan wurde das Vorprüfungsverfahren im Sinne von Art. 47 EG zum RPG (bGS 721.1) durchgeführt.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff. des EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt.

2. Materielles

- 2.1 Gemäss Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.
- 2.2 Grundsätzlich widerspricht die beabsichtigte Einzonung von 700 m² den Zielsetzungen der Ortsplanung nicht, namentlich weil schon die bereits bestehenden tatsächlichen Verhältnisse offensichtlich nicht mit der neuen Ortsplanung übereinstimmen. Eine Beeinträchtigung der Ziele ist nicht gegeben.
- 2.3 Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG sind erfüllt. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG, folgende Anträge:

1. Der Teilzonenplan Scheienhaus, Bühler, vom 27. März 1995 sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 200.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Bühler **

- *) 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk
**) 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk, Rechnung

Versandt am 15. Dez. 1995

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

